Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO 2025)
Vom 21. Februar 2025

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 16.04.2025, S. 14
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 21.02.2025

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 15. Januar 2025 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 20. Januar 2025 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad
§ 3 Zweck der Prüfung, Master-Grad
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Bachelorstudiengänge
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Masterstudiengänge
§ 6 Studienberatung
§ 7 Korrespondenz im Prüfungsverfahren

Abschnitt II – Prüfungsverfahren

§ 8 Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen, Anzahl von Prüfungen pro Tag
§ 9 Prüfungsausschuss
§ 10 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
§ 11 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
§ 12 Arten der Prüfungsleistungen
§ 13 Mündliche Prüfungen
§ 14 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
§ 15 Portfolioprüfung
§ 16 Bachelor- und Masterarbeit
§ 17 Bewertung der Bachelorarbeit
§ 18 Bewertung der Masterarbeit
§ 19 Störungen des Prüfungsablaufs
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt III – Besondere Regelungen im Prüfungsverfahren

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 22 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§ 23 Wiederholung, Härtefallantrag
§ 24 Fachspezifische Eignungsfeststellung
§ 25 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studierende mit Sorgeverantwortung
§ 26 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt IV – Abschlussprüfung

§ 27 Durchführung der Bachelor- und Masterprüfung
§ 28 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
§ 29 Bachelor- und Masterurkunde
§ 30 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

Abschnitt V – Rechtsbehelfsverfahren

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 32 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Die Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Bachelor- und alle Master-Studiengänge der Universität zu Lübeck. Spezifische Studiengangsordnungen ergänzen die Prüfungsverfahrensordnung und treffen gegebenenfalls abweichende Regelungen, die vorrangig gelten.

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

§ 2
Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad

(1) Die Bachelorprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science" („B.Sc.") verliehen.

§ 3
Zweck der Prüfung, Master-Grad

(1) Die Masterprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Masterstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine berufliche Tätigkeit sowie für eine Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, ein tieferes Verständnis für die Zusammenhänge ihres oder seines Faches entwickelt hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse umfassend anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" („M.Sc.") verliehen.

§ 4
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich des Erbringens aller Prüfungsleistungen beträgt drei Studienjahre. Die Regelstudienzeit ist die Mindeststudienzeit, worunter die Zeit verstanden wird, die die oder der Studierende mindestens absolvieren muss, um den angestrebten Abschluss zu erreichen; von ihr kann nur in Ausnahmefällen verkürzend abgewichen werden. Die Studiengangsordnungen müssen gewährleisten, dass der jeweilige Studiengang binnen der Mindeststudienzeit absolviert werden kann.

(2) Ein Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie eine Bachelorarbeit. Der Bachelorstudiengang hat in der Regel einen Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-System.

(3) Ein in der jeweiligen Studiengangsordnung geregelter Katalog an Wahlpflicht-Lehrmodulen kann durch den jeweiligen Prüfungsausschuss um an der Universität zu Lübeck angebotene Lehrmodule erweitert werden, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Studiengangsordnung bedarf. Die Teilnahme an den Lehrmodulen ist nur insoweit möglich als die Lehrmodule nicht durch Studierende der anderen Studiengänge, für die das Modul Pflicht ist, besetzt sind.

(4) Die Studiengänge können in ihren Studiengangsordnungen von dem Angebot einer Liste freier fächerübergreifender Wahlmodule Gebrauch machen. Die Liste der freien Wahlmodule ist auf der Homepage der Universität einzusehen und wird vom Senatsausschuss Lehre beschlossen.

§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Masterstudiengänge

(1) Die Studienzeit für einen Masterstudiengang einschließlich der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre (Regelstudienzeit). Die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie eine Masterarbeit. Der Masterstudiengang hat einen Gesamtumfang von 120 KP.

(3) Ein in der jeweiligen Studiengangsordnung geregelter Katalog an Wahlpflicht-Lehrmodulen kann durch den jeweiligen Prüfungsausschuss um an der Universität zu Lübeck angebotene Lehrmodule erweitert werden, ohne dass es einer Änderung der jeweiligen Studiengangsordnung bedarf. Die Teilnahme an diesen Lehrmodulen ist nur insoweit möglich als die Lehrmodule nicht durch Studierende der anderen Studiengänge, für die das Modul Pflicht ist, besetzt sind.

(4) Die Studiengänge können in ihren Studiengangsordnungen von dem Angebot einer Liste freier fächerübergreifender Wahlmodule Gebrauch machen. Die Liste der freien Wahlmodule ist auf der Homepage der Universität einzusehen und wird vom Senatsausschuss Lehre beschlossen.

§ 6
Studienberatung

(1) Den Studierenden wird die Teilnahme an einer Studienberatung empfohlen. Eine Studienberatung erfolgt insbesondere im Hinblick auf Studierende der ersten Fachsemester, deren bisheriger Studienverlauf hinter dem vorgesehenen Studienverlaufsplan zurückbleibt. Der Prüfungsausschuss lädt Studierende in diesem Fall zu einem Beratungsgespräch.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung eines Moduls unternommen, aber nach dem zweiten Prüfungstermin noch nicht bestanden, soll der oder die Studierende einen Termin beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs für eine Studienberatung zeitnah vereinbaren. Bei der Studienberatung ausgesprochene Empfehlungen zur möglichen Wiederholung der Veranstaltung und zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung sind vom Prüfungsausschuss schriftlich zu dokumentieren. Für Module des ersten und zweiten Semesters eines Bachelorstudiums müssen die Studierenden eine solche Studienberatung wahrnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs hat eine Studierende oder einen Studierenden zu einer Studienberatung zu laden, wenn sie oder er die Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 für Bachelorstudiengänge und gemäß § 5 Absatz 1 für Masterstudiengänge um mehr als 50 % überschritten hat und ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist. Ein Studienfortschritt ist insbesondere nicht mehr feststellbar, wenn die oder der Studierende in den vergangenen zwei Semestern keine Kreditpunkte erworben hat. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat. In der Ladung ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen des § 22 Absatz 3 Satz 2 und 3 hinzuweisen. Die Ladung wird im Falle des § 22 Absatz 3 Satz 4 hinfällig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt das Beratungsgespräch, dessen wesentlicher Inhalt zu dokumentieren ist. Gelangt die oder der Vorsitzende aufgrund des Gesprächs zu der Auffassung, dass trotz möglicher Empfehlungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht mit einem Abschluss des Studiums innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, hat binnen vier Wochen ein zweites Gespräch mit dem gesamten Prüfungsausschuss stattzufinden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist an diesem Gespräch zu beteiligen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob mit einem Abschluss binnen eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. Wurden im Rahmen der Studienberatung Vereinbarungen getroffen, die darauf abzielen, dass die oder der Studierende ihr oder sein Studium innerhalb eines angemessenen Zeitraums beendet, kann die oder der Vorsitzende den Prüfungsausschuss auch dann einberufen, wenn offenbar wird, dass die oder der Studierende die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält oder einhalten wird. Der Zeitraum ist angemessen, wenn mindestens eine Wiederholung der ausstehenden Prüfungen innerhalb des festgesetzten Zeitraums möglich ist. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss den Zeitraum aus wichtigem Grund verlängern. Legt die oder der Studierende die ausstehenden Prüfungen nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums ab, ist nicht mehr mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen. Die oder der Studierende ist bei der Festsetzung des Zeitraums auf diese Folge hinzuweisen.

§ 7
Korrespondenz im Prüfungsverfahren

Korrespondenz erfolgt entweder schriftlich und/oder über die von der Universität vergebene studentische E-Mail-Adresse der oder des Studierenden. Weitere prüfungsrelevante Korrespondenz erfolgt über das Hochschulportal für Studierende.

Abschnitt II - Prüfungsverfahren

§ 8
Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen, Anzahl von Prüfungen pro Tag

(1) Die Bachelor- und Masterprüfungen bestehen aus den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung sowie der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß § 16.

(2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Ist letzteres der Fall, kann in Ausnahmefällen die studienbegleitende Fachprüfung in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, die einzeln zu bestehen sind und deren Ergebnisse zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden (siehe § 20 Absatz 3), sofern dadurch die gebotene Prüfungslast nicht überschritten wird. Für eine bestandene studienbegleitende Fachprüfung, die nicht Teil des eigenen Studiengangs ist, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt

(3) Für jedes Lehrmodul des Pflichtbereichs werden jedes Jahr zwei studienbegleitende Fachprüfungen der Prüfungsleistung im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 1-3 in zwei verschiedenen Prüfungszeiträumen angeboten. In der Regel beginnt der erste Prüfungszeitraum direkt nach Ende des Vorlesungszeitraums an einem Montag. Der zweite Prüfungszeitraum findet bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters statt. Prüfungen können auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume stattfinden. Gleiches gilt für Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs, soweit diese in dem betreffenden Jahr stattgefunden haben.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen sind grundsätzlich unmittelbar nach Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zu absolvieren. Prüfungstermine, die nur einen Studiengang betreffen, werden zu Beginn eines Semesters vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Prüfungstermine, die mehrere Studiengänge betreffen, werden zu Beginn eines Semesters zentral festgelegt und bekannt gegeben. Im Konfliktfall der zentralen Festlegung der Prüfungstermine ist der Vizepräsident Lehre für die Terminierung zuständig. Terminvorschläge von Prüferinnen und Prüfern können berücksichtigt werden. Prüfungstermine müssen spätestens vier Wochen vorher über das Hochschulportal für Studierende bekannt gegeben werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann von der Regelung nach Satz 4 abgewichen werden. Bei Prüfungsterminen, die nach § 21 Absatz 2 Satz 8 und § 24 Absatz 3 festgelegt werden, finden Satz 2 und 4 keine Anwendung. Schwangere Studentinnen oder Studentinnen, bei denen die gesetzlichen Mutterschutzfristen in den Prüfungszeitraum fallen, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss bewilligt, eine oder mehrere gleiche oder gleichwertige Prüfungsleistungen zu einem anderen, individuell zu vereinbarendem Prüfungstermin abzulegen. Das Prüfungsrechtsverhältnis wird für Studierende, auf die Satz 7 Anwendung findet, nicht beendet, sondern ruht bis zur nächsten offiziellen Anmeldung zu einer Prüfung. Die Studierenden, auf die Satz 7 und 8 Anwendung

finden, sind von der Verpflichtung ausgenommen, sich zum nächsten regulären Prüfungstermin anzumelden.

(5) Leistungszertifikate benennen den durchschnittlichen Aufwand der oder des Studierenden, das Lernziel des Lehrmoduls zu erreichen durch Angabe von Kreditpunkten nach dem ECTS. Dabei entspricht ein Kreditpunkt einem Zeitaufwand von 30 Stunden. In der Regel werden studienbegleitende Fachprüfungen benotet. Für diese Fachprüfungen wird ein Leistungszertifikat der Kategorie A ausgestellt und die Note auf dem Leistungszertifikat aufgeführt und bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Für bestimmte Lehrmodule, in der Regel Praktika und Seminare, werden unbenotete Leistungszertifikate ausgestellt. Solche Leistungszertifikate sind von der Kategorie B und für das Bestehen der Bachelor-/Masterprüfung erforderlich, werden aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Sofern Studierende ihren Studienverlauf an dem jeweiligen Studienplan ihres Studiengangs orientieren und den ersten für das jeweilige Modul angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen, wird im Sinne einer tragbaren Prüfungslast im Pflichtbereich und im Wahlpflichtbereich in der Regel nicht mehr als eine Prüfung pro Tag anberaumt. Bei mehr als einer Prüfung am Tag muss die oder der Studierende Wiederholungsprüfungen oder solche, die der fachspezifischen Eignungsfeststellung dienen, vorrangig absolvieren. In jedem Fall werden pro Tag nicht mehr als zwei Prüfungen anberaumt. Pro Woche sollen nicht mehr als drei Prüfungen anberaumt werden.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die den jeweiligen Studiengang tragenden Sektionen nach den folgenden Vorschriften Prüfungsausschüsse.

(2) Die Prüfungsausschüsse haben je sieben Mitglieder. Die oder der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Senatsausschuss der den jeweiligen Studiengang tragenden Sektionen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Im Prüfungsausschuss ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine zur Studiengangskoordination benannte Person mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Ist sie nicht selbst Mitglied im Ausschuss, hat sie kein Stimmrecht, unterliegt aber denselben Verschwiegenheitspflichten wie Mitglieder und kann auch an nichtöffentlichen Beratungen teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der nicht-studentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen laufenden Geschäfte generell oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Beschluss ist jederzeit widerruflich. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden weitere inhaltliche Aufgaben übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senatsausschuss der den Studiengang tragenden Sektionen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann im Büro der oder des Senatsausschussvorsitzenden der den Studiengang tragenden Sektionen eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsordnung und des Studienplans.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss soll mindestens einmal je Semester zusammenkommen.

§ 10
Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zur Beisit-

zerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer für Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelor-Abschluss und für Masterprüfungen mindestens einen Master-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor- oder Masterarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 9 Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

§ 11
Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen

(1) Eine allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelor- oder Masterstudiengang.

(2) Für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat

1. in dem entsprechenden Studiengang an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für das jeweilige Lehrmodul erfüllt und
3. die Studienleistungen für das Lehrmodul erbracht hat, welche von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt werden und deren Form und Fristen den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mitgeteilt werden.

Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen in der jeweiligen Studiengangsordnung nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung, eine vergleichbare Lehrveranstaltung oder eine verpflichtende Teilnahme ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich (z.B. duale Studiengänge oder Psychologie).

(3) Bei gemeinsamen oder kooperierenden Studiengängen mit anderen Universitäten oder Hochschulen sind die Studierenden von der kooperierenden Hochschule entsprechend den Regelungen im jeweiligen Kooperationsvertrag zum Ablegen der Prüfung berechtigt.

(4) Im Rahmen der Fachprüfungen ist eine verbindliche Anmeldung der Studierenden zur jeweiligen Fachprüfung Voraussetzung, eine Abmeldung ist innerhalb der Frist nach Absatz 7 möglich. Nimmt die

oder der Studierende trotz Anmeldung nicht an der Fachprüfung teil, gilt sie als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nach § 21 Absatz 2 glaubhaft gemacht wird.

(5) Ist für eine Fachprüfung eine elektronische An- und Abmeldung über die Systeme des Studierenden-Service-Centers möglich, ist diese zu nutzen; anderenfalls erfolgen An- und Abmeldung direkt bei der Prüferin oder dem Prüfer gemäß deren zu Veranstaltungsbeginn mitgeteilten Vorgaben unter Wahrung der Fristen gemäß Absatz 7.

(6) Eine Anmeldung zu einer Fachprüfung kann bereits erfolgen, wenn noch nicht alle für die Prüfung notwendigen Studienleistungen nach Absatz 2 Nummer 3 erbracht wurden. Sind diese jedoch bis zu den nach Absatz 2 Nummer 3 gesetzten Fristen – spätestens jedoch bis zum Ende der Abmeldefrist des Prüfungstermins gemäß Absatz 7 – nicht erbracht, gilt die oder der Studierende als zu diesem Termin nicht angemeldet.

(7) Für jede Prüfung gibt es eine An- und eine Abmeldefrist. Für Fachprüfungen, die semesterbegleitenden Charakter haben, legt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit den Studiengangsleitungen vor Veranstaltungsbeginn fest, welcher Tag für die Berechnung der An- und Abmeldefristen maßgeblich ist. An- und Abmeldungen sind für jede Fachprüfung immer bis zum Ende des Tages möglich, an dem die Frist endet. Die Fristen sind folgende:

1. Anmeldefrist: Das Ende der Anmeldefristen wird für Prüfungen innerhalb der Prüfungszeiträume zentral festgelegt. Für alle Prüfungen, für die dies nicht zentral passiert, endet die Anmeldefrist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin (damit am selben Wochentag wie die Prüfung).

2. Abmeldefrist: Das Ende der Abmeldefrist für jede Prüfung ergibt sich, indem vom Tag der Prüfung drei Tage zurückgerechnet wird. So ist eine Abmeldung für eine Prüfung an einem Mittwoch bis zum Ende des vorherigen Sonntags und für eine Prüfung an einem Donnerstag bis zum Ende des vorherigen Montags möglich.

(8) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Antrag umfasst

1. die Nachweise über das Vorliegen der in der jeweiligen Studiengangsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine nach einer Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland für den gewählten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(9) Über die Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12
Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten sind

1. Mündliche Prüfungen (§ 13)
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 14)
3. Multiple Choice Prüfungen (§ 14 Absatz 3)
4. Projektarbeiten mit Dokumentationen und Präsentationen
5. Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Kolloquium (§ 16)
6. Hausarbeiten
7. Referate
8. Protokolle und Arbeitsberichte
9. Seminarvorträge und Kolloquien
10. Durchführung von Experimenten
11. Präsenzübungen
12. Praktische Arbeiten mit Bericht
13. Praktische Prüfungen
14. Objective structured clinical examination (OSCE)
15. Portfolioprüfung (§ 15)

Die Arten der Prüfungsleistungen, deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahrs.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Das Ergebnis der Bescheidung über den Antrag ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(3) Die Prüfungsleistungen für Module mit dem expliziten Zusatz „englischsprachig“ werden in englischer Sprache erbracht, wenn das Qualifikationsziel des Moduls auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache abzielt.

(4) Prüfungen, bei denen der mündliche Vortrag entscheidend ist, können per Video-Konferenz durchgeführt werden, wenn sowohl die Kandidatin oder der Kandidat als auch die Prüferinnen und Prüfer

dieser Art der Durchführung zustimmen oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde (mündliche elektronische Fernprüfung). Der Prüfungsausschuss wird hierüber in Kenntnis gesetzt und kann im Einzelfall diese Art der Prüfungsdurchführung verweigern. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck.

(5) Die Aufsicht zu schriftlichen Prüfungen kann im Einzelfall in Form einer Online-Aufsicht erfolgen (schriftliche elektronische Fernprüfung), wenn sowohl der Prüfungsausschuss, die Prüferinnen und Prüfer als auch die Kandidatin oder der Kandidat dem zugestimmt hat oder wenn diese Form durch Satzung bestimmt wurde. Näheres hierzu regelt die Satzung über die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Universität zu Lübeck.

§ 13
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an. Wiederholungsprüfungen finden immer vor zwei Prüfungsberechtigten statt, von denen eine oder einer ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin sein kann.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Die wesentlichen Inhalte und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Zuhörerinnen und Zuhörer können auch per Videokonferenz zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat oder die Prüferin oder der Prüfer widersprechen dem. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) Klausuren im Multiple Choice Verfahren (hier gemeint: immer genau eine richtige Antwort von fünf möglichen Antworten), bei deren Bewertung aufgrund der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten kein Bewertungsspielraum besteht, sind bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind oder die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die die jeweilige Prüfung im für sie erstmöglichen Versuch ablegen. Mindestens 50 % der Fragen müssen zutreffend beantwortet werden.

(4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten können von zwei Prüfungsberechtigen bewertet werden; auf eine Zweitbewertung darf nicht verzichtet werden, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt. Die oder der Prüfungsberechtigte muss eine Person sein, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation sowie den durch das Studium zu erlangenden oder einen höheren akademischen Grad besitzt.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse sollten den Studierenden zwei Wochen, müssen aber spätestens eine Woche vor dem Wiederholungstermin bekanntgegeben werden. Den Studierenden ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine Klausureinsicht zu ermöglichen. Einwände gegen die Bewertungen sollen binnen vier Wochen mündlich bei der Dozentin oder dem Dozenten vorgebracht werden. Diese oder dieser entscheidet nach billigem Ermessen, ob der Prüfungsausschuss eingeschaltet werden soll. Die oder der Studierende kann beantragen, dass der Prüfungsausschuss mit einbezogen wird. § 32 bleibt unberührt.

§ 15
Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung, mit der die Kandidatin oder der Kandidat semesterbegleitend nachweist, in welchem Umfang sie oder er die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Moduls erworben hat. Sie bildet hierbei eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und

auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Die Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen.

(2) Ob ein Modul mit einer Portfolioprüfung abgeschlossen werden kann, regelt das jeweilige Modulhandbuch.

(3) Die konkreten Prüfungselemente und ihre Punktegewichtung gemäß Absatz 4 werden im Modulhandbuch dargestellt. Grundsätzlich ist auf die erforderliche Dokumentation der Prüfungselemente zu achten, so dass bei mündlich abzulegenden Elementen eine entsprechende Protokollführung einzuhalten ist, aus der sich die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Präsentation ergeben.

(4) Die Portfolioprüfung wird aus den einzelnen Prüfungselementen nach einem Punktesystem zusammengestellt und gilt als eine Prüfungsleistung mit einer Gesamtnote. Die einzelnen Elemente werden durch Punkte bewertet. Die sich aus ihnen ergebende Gesamtpunktzahl ist Basis der Note für die jeweilige Portfolioprüfung. Welche Punktzahl bei den einzelnen Elementen maximal erreicht werden kann und welche Gesamtpunktzahl zum Erreichen welcher Note erforderlich ist, regelt die jeweilige Modulbeschreibung im Modulhandbuch.

(5) Wiederholt werden kann die Portfolioprüfung bei Nichtbestehen nur als Ganzes.

(6) Kann ein Prüfungselement gemäß einem nach § 21 Absatz 2 dargelegten Grund nicht absolviert werden, kann dieses entweder im laufenden Prüfungsverfahren oder im Folge- bzw. darauffolgenden Semester nachgeholt werden, je nachdem wann die Prüferin oder der Prüfer dieses anbietet. Im Falle der Nachholung in einem Folgesemester können die bereits erbrachten Prüfungselemente bestehen bleiben. Hierüber entscheidet die Prüferin oder der Prüfer und informiert die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 16
Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann nur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder von einer Dozentin oder einem Dozenten an der Universität zu Lübeck ausgegeben und betreut werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, sofern die- oder derjenige mindestens für die Dauer der Bachelor- oder Masterarbeit nach Absatz 5 an der Universität zu Lübeck beschäftigt ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema

der Bachelor- oder Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- oder Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst ist. Handelt es sich um einen englischsprachigen Studiengang ist die englischsprachige Zusammenfassung ausreichend.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- oder Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor- oder Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist und der im Anhang 1 der jeweiligen Studiengangsordnung genannte Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund von Krankheit oder anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Umständen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Lage ist, die Bachelor- oder Masterarbeit zu bearbeiten, ist eine Rückgabe des Themas auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss auch innerhalb der nächsten vier Monate möglich.

(6) Treten nach der Ausgabe der Arbeit zeitweise Umstände auf, die der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bearbeitung des Themas unzumutbar erschweren und die nicht durch sie oder ihn zu verantworten sind, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erschwernis verlängern.

(7) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form nach den Vorgaben des Prüfungsamts einzureichen. Bis die Einreichung in elektronischer Form nach den Vorgaben des Prüfungsamts möglich ist, muss die Bachelor- oder Masterarbeit beim zuständigen Prüfungsamt in elektronischer und dreifach in gedruckter Form nach den Vorgaben des Prüfungsamts eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt beim zuständigen Prüfungsamt ist aktenkundig zu machen und maßgeblich zur Einhaltung der Abgabefrist.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Vorgaben für das Deckblatt machen. Der Titel der Bachelor- oder Masterarbeit muss in Deutsch sowie in Englisch angegeben werden. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Weiter versichert er oder sie,

alle wörtlichen oder sinngemäß übernommenen Stellen einschließlich fremdgenerierter Texte und Inhalte in der Arbeit gekennzeichnet zu haben. Der Prüfungsausschuss kann hierzu Vorgaben machen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat entweder der Verwendung einer Anti-Plagiatssoftware schriftlich zuzustimmen oder eine anonymisierte Version ihrer oder seiner Bachelor- oder Masterarbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann vor Ablauf der Bearbeitungszeit abgegeben werden; die Bachelorarbeit aber nicht vor Ablauf von drei Monaten, die Masterarbeit nicht vor Ablauf von fünf Monaten.

§ 17
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit gehört ein abschließendes Kolloquium der Prüfenden mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium wird durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und soll nicht später als vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit sein.

(2) Bachelorarbeit und Kolloquium sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Zum Kolloquium soll die schriftliche Bachelorarbeit begutachtet sein. Das Kolloquium soll eine Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Es ist ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten und Ergebnissen zu führen. Zum Vortragsteil ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat oder die Prüferin oder der Prüfer widersprechen im Vorwege. Zum Vortrags- und Diskussionsteil sind Studierende und Habilitierende der Universität zu Lübeck grundsätzlich zugelassen, es sei denn, es liegt ein Widerspruch durch die Kandidatin oder den Kandidaten gegen die Anwesenheit von Studierenden vor oder ein Widerspruch seitens der Prüferinnen oder Prüfer gegen die Anwesenheit von Habilitierenden.

(4) Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer einheitlichen Note bewertet, die den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium bekanntgegeben wird. Diese Note ergibt sich aus den schriftlichen Kurzgutachten zur Bachelorarbeit und dem Ergebnisprotokoll des Kolloquiums und wird damit begründet.

(5) Stimmen die Beurteilungen der Prüferinnen und Prüfer nicht überein, wird das arithmetische Mittel gebildet. Weicht dieses von einer nach § 20 Absatz 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die Bachelorarbeit mit der nächstbesseren Note beziehungsweise dem nächstbesseren Zwischenwert bewertet. Weichen die beiden Noten um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet eine

Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit mindestens ausreichend und die oder der andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes benotetes Gutachten über die Bachelorarbeit von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein. In diesem Fall ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer die Note ausreichend oder besser vergibt. Die Endnote berechnet sich als das arithmetische Mittel der drei Noten bzw. dem nächstbesseren Zwischenwert. Andernfalls ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.

(6) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18
Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Person sein, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die beiden Gutachten von zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit mindestens ausreichend und das andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes benotetes Gutachten von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Bewerten die Prüferinnen und Prüfer die Masterarbeit mehrheitlich mit mindestens ausreichend, wird ein Kolloquium der Prüferinnen und Prüfer mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt. Das Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten stattfinden und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden in Abstimmung mit den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Die Zeitdauer des Kolloquiums soll eine Stunde nicht überschreiten. Über das Kolloquium ist ein Protokoll mit den wesentlichen Inhalten und Ergebnissen zu führen. Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums eine Note. Zum Vortragsteil ist die Öffentlichkeit grundsätzlich zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat oder die Prüferin oder der Prüfer widersprechen im Vorwege. Zum Vortrags- und Diskussionsteil sind Studierende und Habilitierende der Universität zu Lübeck grundsätzlich zugelassen, es sei denn, es liegt ein Widerspruch durch die Kandidatin oder den Kandidaten gegen die Anwesenheit von Studierenden vor oder ein Widerspruch seitens der Prüferinnen oder Prüfer gegen die Anwesenheit von Habilitierenden.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachten mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten und das Kolloquium mehrheitlich mit mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note der Masterarbeit berechnet sich als das gewichtete Mittel gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten (Gewicht 2/3) und dem arithmetischen Mittel der Noten für das mündliche Kolloquium (Gewicht 1/3). Weicht dieses gewichtete Mittel von einer nach § 20 Absatz 2 zulässigen Note oder einem

Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

§ 19
Störungen des Prüfungsablaufs

(1) Formale Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vorzubringen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs durch organisatorische Maßnahmen und äußere Einwirkungen sind unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person in einer schriftlichen Prüfung und gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer mündlichen Prüfung vorzubringen.

(3) Bei erheblichen Störungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anordnen, dass alle oder einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten die betroffene Prüfungsleistung im nächst möglichen Prüfungstermin wiederholen. Bei nur vorübergehenden Störungen des Ablaufs einer schriftlichen Prüfung kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden.

§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder verringert werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	hervorragende Leistung
2,0	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

(3) Setzt sich die Note der studienbegleitenden Fachprüfung aus mehreren benoteten Teilprüfungen zusammen (§ 8 Absatz 2 Satz 3), so wird die Gesamtnote in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnet. Abweichungen von dieser Regel sind im Modulhandbuch zu fixieren und durch den Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls bekannt zu geben. Weicht die ermittelte Note von einer nach Absatz 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

(4) Die grundsätzlichen Bewertungsmaßstäbe einer Prüfung müssen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Eine nachträgliche Änderung zum Nachteil der Prüflinge ist nicht zulässig.

Abschnitt III – Besondere Regelungen im Prüfungsverfahren

§ 21
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung ohne Vorliegen eines wesentlichen Grundes versäumt oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das zuständige Prüfungsamt unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Beweislast liegt bei der Kandidatin oder dem Kandidaten. Im Verzögerungsfall, z.B. bei Rücktritt erst während oder nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung, sind zudem die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der für den Rücktritt angeführten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle ist unaufgefordert ein ärztliches Attest – auf Anforderung im Original – vorzulegen. Bei krankheitsbedingter Verzögerung des Prüfungsrücktritts müssen auch die Gründe für die Verzögerung attestiert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Die Erkrankung ihres oder seines Kindes sowie das Eintreten einer plötzlichen Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen stehen der Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. In Eilfällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. Etwaig bereits erbrachte Vorprüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen und verfallen nicht.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind zu Beginn der Prüfung die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben. Im Falle der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder anderweitiger Täuschung der Kandidatin oder des Kandidaten gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) be-

wertet. Je nach Schwere der Täuschung kann stattdessen und/oder zusätzlich eine Verwarnung ausgesprochen, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angeordnet oder eine weitere, dem jeweiligen Einzelfall angemessene Sanktion verhängt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Täuschungshandlung lediglich versucht wurde. Als Täuschungsversuch zählt insbesondere auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel in unmittelbarer Reichweite der Kandidatin oder des Kandidaten während der Prüfung. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln zählen ausdrücklich eingeschaltete Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsmittel, es sei denn, diese sind im Einzelfall explizit zugelassen worden. In besonders schwerwiegenden Fällen gilt Absatz 5.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Bei schwerwiegenden Störungen oder Täuschungen oder solchem Fehlverhalten in Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Kandidatin oder der Kandidat ist vorher anzuhören.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 2 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22
Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörende Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen erbracht sind und die Bachelor- oder Masterarbeit zusammen mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Für den Fall, dass die oder der Studierende die Regelstudienzeit gemäß § 4 Absatz 1 für Bachelorstudiengänge und gemäß § 5 Absatz 1 für Masterstudiengänge um mindestens 50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und trotz einer Studienberatung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung gemäß § 16 als endgültig nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die oder der Studierende den Termin zur Studienberatung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 ohne wichtigen Grund versäumt hat. Sie oder er hat den wichtigen Grund innerhalb von einer Woche nach dem versäumten Termin gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären und nachzuweisen. War die oder der Studierende aus Gründen

des § 52 Absatz 4 Nummer 1 bis 8 HSG nachweislich gehindert, die Bachelor- oder Masterprüfung innerhalb des in Satz 1 vorgegebenen Zeitraums abzulegen, werden entsprechende Zeiten nicht auf das Überschreiten der Regelstudienzeit angerechnet.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsamt eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23
Wiederholung, Härtefallantrag

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen die Durchführung eines weiteren Prüfungstermins als Ausnahme genehmigen. Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Der Härtefallantrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen und gleichzeitig an das zuständige Prüfungsamt zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel binnen einer Woche über den Antrag. Auf den Lauf der Widerspruchsfrist hat der Härtefallantrag keinen Einfluss.

(3) Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht § 21 Absatz 1 und 2 gelten. Eine Anmeldung zur Wiederholung erfolgt über das Prüfungsamt oder kann bei gesondertem Termin von Prüferin und Prüfer erbeten werden.

(4) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung (bzw. bei der Anerkennung eines Härtefalls bei der dritten Wiederholung) nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Bei einer endgültig nicht bestandenen Fachprüfung im Pflichtbereich des Studiengangs ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig.

(6) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Thema beantragen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wichtige Gründe für die begehrte Fristverlängerung glaubhaft macht. Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit bei der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor- oder Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- oder Masterarbeit in der in § 16 Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(8) Bei einer mit mindestens „ausreichend" bewerteten Masterarbeit und einem mit „nicht ausreichend" bewerteten Kolloquium kann das Kolloquium als Einzelleistung wiederholt werden. Der Termin für das Wiederholungskolloquium kann frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach dem nicht bestandenen Kolloquium anberaumt werden.

§ 24
Fachspezifische Eignungsfeststellung

(weggefallen)

§ 25
Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sowie Studierende mit Sorgeverantwortung

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten in besonderen Lebenslagen, insbesondere Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderungen einschließlich psychischer oder chronischer Erkrankung, im Mutterschutz, mit Kindern, mit pflegebedürftigen Angehörigen oder mit einem Familienpass, treffen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund ihres oder seines Nachteiles nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Studierenden keinen Familienpass besitzen, aber die Voraussetzungen dafür erfüllen.

(2) Einen Familienpass können Studierende mit Sorgeverantwortung sowie Studentinnen während der Schwangerschaft, Stillzeit, im Mutterschutz sowie grundsätzlich sechs Wochen nach der Entbindung auf Antrag beim Referat Chancengleichheit und Familie erhalten. Studierende mit Sorgeverantwortung sind Studierende, die eigene Kinder betreuen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen.

(3) Bei dieser Entscheidung ist die oder der Inklusionsbeauftragte bei Studierenden mit einer Behinderung oder die Gleichstellungsbeauftrage bei Studierenden mit Sorgeverantwortung der Universität auf Wunsch einer oder eines Beteiligten zu beteiligen.

(4) Studierende, die einen Familienpass besitzen, haben einen Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen entsprechend dem Hinweisblatt in der jeweils gültigen Fassung, solange kein sachlicher Grund dagegenspricht.

§ 26
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Lübeck, einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Universität kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der Lernziele der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen mit den Lernzielen der zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen substanzielle Unterschiede nachgewiesen werden. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach Bezeichnung oder Umfang in dem Studiengang der Universität zu Lübeck keine unmittelbare Entsprechung finden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn sie für eine Studien- oder Prüfungsleistung erfolgen soll, für die bereits eine Anerkennung im Sinne von Absatz 1, unabhängig für welchen Studiengang, an der Universität zu Lübeck erfolgte.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss und stellt keinen schematischen Vergleich dar, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der erworbenen Kompetenzen. In Einzelfällen kann eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden. Dabei sind nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei Auslandsaufenthalten kann das Learning Agreement etwas Abweichendes regeln. Bei unvergleichbaren Notensystemen kann eine Note nach Umrechnung übernommen werden oder es wird der Vermerk „unbenotet bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und einschlägigen Nachweise zu erbringen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Bei Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IV – Abschlussprüfung

§ 27
Durchführung der Bachelor- und Masterprüfung

Die Bachelor- oder Masterprüfung umfasst studienbegleitende Fachprüfungen und die Bachelor- oder Masterarbeit (§ 16). Die Arten der Fachprüfungen werden in den entsprechenden Studiengangsordnungen geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten.

§ 28
Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und die Bachelor- oder Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote und eine relative Gesamtnote entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Diploma Supplement ausgestellt, das die erfolgreich studierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung und den dafür notwendigen Aufwand in Kreditpunkten und den Umfang und die Art von nach § 26 angerechneten Leistungen aufführt sowie den Durchschnittswert der Gesamtnoten der Absolventen des Studiengangs der letzten drei Jahre ausweist. Die Teilnahme an weiteren Lehrmodulen, die über die gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung ge-

forderten Module hinausgehen, kann auf Antrag im Diploma Supplement aufgeführt werden. Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden jeweils in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Die Form des Diploma Supplement entspricht der aktuellen zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen Kreditpunkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Die Gesamtnote lautet
bei einem Durchschnittswert bis 1,2: mit Auszeichnung,
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5: sehr gut,
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5: befriedigend und
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0: ausreichend.

(3) Das Zeugnis und das Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 29
Bachelor- und Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor- oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität zu Lübeck und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität zu Lübeck versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

§ 30
Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V – Rechtsbehelfsverfahren

§ 31
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 32
Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Die oder der Studierende hat bei Prüfungsentscheidungen gegen die Prüferin oder der Prüfer einen Anspruch auf Überdenken der Entscheidung, wenn die oder der Studierende die behaupteten Einwände konkret und nachvollziehbar begründet. Das Überdenkungsgesuch ist innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüferin oder den Prüfer zu richten, welche oder welcher die Entscheidung getroffen hat. Sie oder er informiert die Studierende oder den Studierenden binnen einer Woche über das Ergebnis.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses mit Regelungscharakter kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Die Durchführung eines Überdenkungsverfahrens nach Absatz 1 hat auf die Frist keinen Einfluss. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Referats Akkreditierung und Recht.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge vom 28. Februar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 57), außer Kraft.

Lübeck, den 21. Februar 2025

Prof. Dr. Enno Hartmann
Präsident der Universität zu Lübeck (m.d.W.d.G.b.)